Niederschrift

Gremium:	Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung:	Öffentliche Sitzung Nr. 11
Sitzungstag:	08.12.2020
Sitzungsort:	Rathaus Ramsau, Im Tal 2
Sitzungsraum:	Sitzungssaal
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:25 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Erster Bürgermeister : _____

Zweiter Bürgermeister : _____

Schriftführer : _____

Tagesordnung

Gremium:	Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung:	Öffentliche Sitzung Nr. 11
Sitzungstag:	08.12.2020
Sitzungsort:	Rathaus Ramsau, Im Tal 2
Sitzungsraum:	Sitzungssaal
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:25 Uhr

TOP	***Gegenstand***	***SV Nr.***
2011101	Bauantrag Katharina Bogner, Obereck 24, 83334 Inzell - Sanierung des bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens, sowie Einbau einer Hackgutheizung auf Fl.Nr. 417, Gemarkung Ramsau	20133
2011102	Bauantrag Katharina Bogner, Obereck 24, 83334 Inzell – Errichtung eines Stall- und Garagengebäudes auf Fl.Nr. 417/3 Gemarkung Ramsau	20134
2011103	Bauvoranfrage Stefan Maltan, Fendtenweg 16, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden – Anbau einer Wohneinheit an das bestehende Wohngebäude auf Fl.Nr. 4/3, Gemarkung Ramsau	20135
2011104	Bauantrag Andreas Graßl, Graßlergasse 20, 83486 Ramsau – Anbau an das bestehende Wohngebäude zu Wohnzwecken auf Fl.Nr. 1224/2 Gemarkung Ramsau	20136
2011105	Beschlussfassung über die Beantragung einer Änderung der „Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden; Bereich Ramsau“	20137
2011106	Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab 1. Januar 2021 und Aufhebung der alten Hundesteuersatzung mit Ablauf des 31. Dezember 2020	20141
2011107	Auftragserteilung für die Erstellung eines Verkehrskonzeptes für das Bergsteigerdorf Ramsau	20138
2011108	Bekanntgaben	20139
2011109	Sonstiges	20140

Teilnehmerverzeichnis

Gremium:	Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung:	Öffentliche Sitzung Nr. 11
Sitzungstag:	08.12.2020
Sitzungsort:	Rathaus Ramsau, Im Tal 2
Sitzungsraum:	Sitzungssaal
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:25 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer

Name, Vorname	Funktion	Grund der Abwesenheit
Gschoßmann Herbert	Erster Bürgermeister	
Fendt Rudi	Zweiter Bürgermeister	
Dr. Müller-Bardorff Hanns	Dritter Bürgermeister	
Bönsch Andreas	Gemeinderatsmitglied	
Graßl Josef	Gemeinderatsmitglied	
Graßl Richard	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Grill Hannes	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Gschoßmann Birgit	Gemeinderatsmitglied	
Dr. Irlinger Mathias	Gemeinderatsmitglied	
Maltan Josef	Gemeinderatsmitglied	
Maltan Richard	Gemeinderatsmitglied	
Dr. Meeß Stephanie	Gemeinderatsmitglied	
Schwab Franz	Gemeinderatsmitglied	

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Name, Vorname	Funktion
Willeitner Martin	Geschäftsleiter Gemeinde
Radlmeier Albert	Kämmerer
Rasp Fritz	Leiter Tourist Info

Zuhörer: 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 08.12.2020 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 2011101

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV20133

Bauantrag Katharina Bogner, Obereck 24, 83334 Inzell - Sanierung des bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens, sowie Einbau einer Hackgutheizung auf Fl.Nr. 417, Gemarkung Ramsau

Sachverhalt
Im Rahmen der Nachfolgeregelung ist geplant, dass auf diesem Anwesen die landwirtschaftliche Nutzung wieder intensiviert werden soll. Die bisherige vorrangige Nutzung mit Ferienwohnungen wird reduziert. Es sollen eine größere Wohneinheit für die Betriebsinhaber und eine weitere Wohnung für die Tante (bereits seit 1994 vorhanden) sowie 2 Ferienwohnungen geschaffen werden. Hierzu muss der Dachstuhl um 75 cm angehoben werden, ansonsten erfolgt der Umbau im Bestand.

Beschluss
Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens
Das Baugrundstück FlNr. 417, Gemarkung Ramsau, liegt im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB. Öffentliche Belange stehen diesem Vorhaben nicht entgegen.

2. Zufahrt
Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung
Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung
Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen
Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

6. Nachbarrechtliche Zustimmung
Die Gemeinde erteilt für die Grundstücke Fl.Nrn 417/7 und 420 Gemarkung Ramsau die nachbarrechtliche Zustimmung

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 08.12.2020 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 2011102

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV20134

Bauantrag Katharina Bogner, Obereck 24, 83334 Inzell – Errichtung eines Stall- und Garagengebäudes auf Fl.Nr. 417/3 Gemarkung Ramsau

Sachverhalt
Im Rahmen der Nachfolgeregelung ist geplant, dass auf diesem Anwesen wieder die landwirtschaftliche Nutzung intensiviert werden soll. Hierzu soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 417/3 ein Stall- und Garagengebäude für die Schafzucht errichtet werden.

Beschluss
Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens
Das Baugrundstück FlNr. 417/3, Gemarkung Ramsau, liegt im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB. Öffentliche Belange stehen diesem Vorhaben nicht entgegen.

2. Zufahrt
Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung
Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung
Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen
Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

6. Nachbarrechtliche Zustimmung
Die Gemeinde erteilt für das Grundstück Fl.Nr. 420 Gemarkung Ramsau die nachbarrechtliche Zustimmung

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 08.12.2020 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 2011103

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV20135

Bauvoranfrage Stefan Maltan, Fendtenweg 16, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden – Anbau einer Wohneinheit an das bestehende Wohngebäude auf Fl.Nr. 4/3, Gemarkung Ramsau

Sachverhalt
Der Bauwerber plant den Anbau einer Wohneinheit an das Gebäude Fendtenweg 16. Es handelt sich hierbei um ein zweistöckiges Gebäude mit einer Grundfläche von 10,86 x 7,74 m.

Beschluss
Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens
Das Baugrundstück FINr. 4/3, Gemarkung Ramsau, kann noch dem Innenbereich zugeordnet werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Geltungsbereich richtet sich nach § 34 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzungen werden mit den geplanten Baumaßnahmen erfüllt. Im Entwurf des FNP der Gemeinde ist dieser Bereich als WA ausgewiesen.

2. Zufahrt
Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung
Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung
Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen
Das gemäß § 36 Abs. 1 erforderliche gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

6. Nachbarrechtliche Zustimmung
Die Gemeinde erteilt für das Grundstück Fl.Nr. 6 Gemarkung Ramsau die nachbarrechtliche Zustimmung

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 08.12.2020 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Sitzungssaal
TOP 2011104

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV20136

Bauantrag Andreas Graßl, Graßlergasse 20, 83486 Ramsau – Anbau an das bestehende Wohngebäude zu Wohnzwecken auf Fl.Nr. 1224/2 Gemarkung Ramsau

Sachverhalt
Der Bauwerber plant einen Anbau mit einer Grundfläche von ca. 14,5 m² an der Westseite des bestehenden Gebäudes.

Beschluss
Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens
Das Baugrundstück Fl.Nr. 1224/2, Gemarkung Ramsau, befindet sich im Außenbereich und ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Fläche Schluchtwald/Bachaue ausgewiesen. Diese Bezeichnung ist jedoch unzutreffend, da sich das Gebäude dort seit mehr als 50 Jahren befindet und genutzt wird.
Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Hier ist eine Erweiterung auf bis zu höchstens 2 Wohneinheiten im Außenbereich möglich, wenn

- das Gebäude zulässigerweise errichtet wurde,
- die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
- bei Errichtung einer weiteren Wohnung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Öffentliche Belange mit Ausnahme der in § 35 Abs.4 Satz 1 BauGB genannten Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2. Zufahrt
Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung
Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung
Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen
Das gemäß § 36 Abs. 1 erforderliche gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Im Rahmen der Baugenehmigung sind auf dem Baugrundstück 3 Stellplätze nachzuweisen.

6. Nachbarrechtliche Zustimmung
Die Gemeinde erteilt für das Grundstück Fl.Nr. 182 Gemarkung Ramsau die nachbarrechtliche Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 08.12.2020 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 2011105

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV20137

Beschlussfassung über die Beantragung einer Änderung der „Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden; Bereich Ramsau"

Sachverhalt
Die Gemeinden Schönau a. Königssee und Ramsau haben in Zusammenarbeit mit dem DAV und der Nationalparkverwaltung die aktuelle Situation hinsichtlich des Radfahrens im Nationalpark überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die seit dem Jahr 1992 geltende Vorschrift nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Es wurde daher vereinbart, dass von den Gemeinden Anträge auf Änderung der „Fahrradverordnung" gestellt werden. Es sollen folgende Strecken künftig für den Fahrradverkehr freigegeben werden:

1. Klausbachtal: Freigabe der Strecke für Fahrräder von der Staatsstraße 20 99 bis zur Ragertalm
2. Kühroint: Freigabe der Strecke für Fahrräder von der Abzweigung Kührointweg/Schapbachboden bis zur Stubenalm
3. Priesberg: Freigabe der Strecke für Fahrräder ab Abzweigung Grassl/Brennhütte

Im Gegenzug soll die relativ wenig befahrene Strecke des Blaueisweges bis zum sogenannten Eisloch künftig für Fahrräder gesperrt werden.

Aussprache
In der Diskussion zu diesem Punkt sprachen sich 2.BM Rudolf Fendt, Gemeinderätin Dr. Stephanie Meeß und Gemeinderat Richard Maltan dafür aus, auf der Strecke zum „Eisloch" auch künftig den Fahrradverkehr zuzulassen. 3. BM Dr. Hanns Müller-Bardorff sprach sich gegen eine weitere Freigabe von Strecken für Radfahrer aus, da sich diese äußerst rücksichtslos verhalten und eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen. Gemeinderat Richard Maltan sprach auch den zunehmenden Radverkehr auf dem Soleleitungsweg an.

Beschluss
Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden bittet um Änderung der Fahrradverordnung wie folgt:

- Klausbachtal: ab Abzweigung SS 2099 bis Ragertalm frei für Fahrräder
- Kühroint: ab Abzweigung Kührointweg/Schapbachboden bis Stubenalm frei für Fahrräder
- Priesberg: ab Abzweigung Grassl/Brennhütte frei für Fahrräder
- Blaueis: ab Abzweigung SS 2099 gesperrt für Fahrräder

Die Fahrradverordnung sollte im Anschluss konsequent umgesetzt werden (Kontrollen, Beschilderung: rotes Verbotsschild für verbotene Wege; blaues Mutter-Kind-Schild mit Fahrrad auf den freigegebenen Wegen. Damit ist der Vorrang der Fußgänger gegeben).

Der Bürgermeister/die Verwaltung werden beauftragt, entsprechende Gespräche mit den maßgeblichen Stellen zu führen, mit dem Ziel einer Änderung der Fahrradverordnung zum 31.3.2021.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 08.12.2020 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2011106

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Albert Radlmeier
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 /11
Dokument:	h/0/SV141

Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab 1. Januar 2021 und Aufhebung der alten Hundesteuersatzung mit Ablauf des 31. Dezember 2020

Sachverhalt
Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hat am 19. August d. J. eine neue amtliche Mustersatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Die vorangegangene alte Mustersatzung stammt aus dem Jahr 1980 und war Grundlage für die momentan gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Ramsau. Neben textlichen Änderungen und Präzisierungen wurde vor allem die Besteuerung des Haltens von Kampfhunden in die Mustersatzung aufgenommen.

Die zurzeit gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Ramsau soll nun zum Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben werden, die neue Hundesteuersatzung gemäß der aktuellen Mustersatzung soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Steuersatz und Steuermaßstab aus der alten Satzung wurden unverändert in die neue Hundesteuersatzung übernommen.

Beschluss
Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer i. d. Fassung der 2. Änderungssatzung, gültig ab 01.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2017, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer gemäß der aktuellen Mustersatzung, veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt vom 19. August 2020, tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die als Anlage beigefügte neue Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer ist Grundlage dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Satzung:

§ 1
Steuertatbestand

[1]Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. [2]Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
   a) Hunden in Tierhandlungen,
   b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

(1) [1]Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. [2]Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. [3]Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. [4]Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) [1]Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. [2]Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) [1]Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. [2]Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	75 Euro,
für den zweiten Hund	100 Euro,
für jeden weiteren Hund	125 Euro,
für jeden Kampfhund	900 Euro.

[2]Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. [3]Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) [1]Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. [2]Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6
Steuerermäßigung

(1) [1]Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

[2]Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. [3]Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) [1]Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. [2]Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) [1]Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. [3]In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. [4]Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. [5]Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach *§ 2 Nr. 5 und 6* und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8
Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

§ 10
Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) [1]Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. [2]Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) [1]Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. [2]Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 1. Januar 2018 außer Kraft.

Ramsau bei Berchtesgaden, 8. Dezember 2020
Gschoßmann
Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 08.12.2020 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 2011107

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV20138

Auftragserteilung für die Erstellung eines Verkehrskonzeptes für das Bergsteigerdorf Ramsau

Sachverhalt
Der Leiter der TI Ramsau informierte den Gemeinderat, dass in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verkehr eine erneute Ausschreibung für die Erstellung eines Verkehrskonzepts für das Bergsteigerdorf Ramsau gemacht wurde. Es wurde sichergestellt, dass diese Kosten durch das Ministerium gefördert werden. Nach Wertung der Angebote steht fest, dass das Angebot der Firma Fa. Schlothauer & Wauer vom 17.9.2020 das wirtschaftlichste Angebot ist.

Beschluss
Das Angebot der Fa. Schlothauer & Wauer, Zweigniederlassung München, Richard-Reitzner-Allee 1, 85540 Haar über brutto 35.643,24 € wird angenommen und der Zuschlag erteilt. Der Arbeitskreis Mobilität aus Gemeinderat und Verwaltung wird beauftragt, das Verkehrskonzept gemeinsam mit der anbietenden Firma auszuarbeiten. Eine Präsentation der Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge wird im Gemeinderat behandelt.

Abstimmungsergebnis: 11 :0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 08.12.2020 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 2011108

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV20139

Bekanntgaben

Es wurden keine Bekanntgaben gemacht.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 08.12.2020 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 2011109

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV20140

Sonstiges

1. **Nikolaus 2020**
   Gemeinderat Richard Maltan stellte fest, dass sich in diesem Jahr die verschiedenen Nikoläuse und Kramperl sehr diszipliniert verhalten haben. Die Corona-bedingten Vorgaben wurden eingehalten.

2. **Kinderspielplatz Bergkurgarten**
   2.BM Rudolf Fendt berichtete dem Gemeinderat, dass auch für kleine Kinder in der Nähe des neuen Spielplatzes noch Geräte aufgestellt werden sollen. Es sind jedoch noch einige Punkte abzuklären, insbesondere die Kosten zu ermitteln. Die weitere Vorgehensweise wird in einer der nächsten Sitzungen beraten.

3. **Personal im Kindergarten**
   Gemeinderat Dr. Matthias Irlinger wies darauf hin, dass im Kindergarten die Arbeitsbedingungen für das Personal durch die Epidemie bedingten Vorschriften sehr erschwert werden und schlug vor, dem Personal im Kindergarten eine „Coronazulage" zu bezahlen.1. BM Herbert Gschoßmann teilte hierzu mit, dass für einen Großteil des Personals im Rahmen der Tarifverhandlung eine „Coronazulage" vereinbart wurde. Diese Zulage wird allen Bediensteten der Gemeinde gezahlt.

4. **Jahresrückblick des 1.Bürgermeisters Herbert Gschoßmann**
   Im Rückblick bezeichnete 1.BM Herbert Gschoßmann das Jahr 2020 aufgrund der sehr schwierigen Umstände durch den Corona Virus als äußerst schwierig. Dennoch habe man dieses Jahr wiederum sehr viel Positives für die Gemeinde erreicht. Er bedankte sich für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und in der Verwaltung. Sein Dank galt ebenfalls den treuen Besuchern der Gemeinderatssitzung und der hervorragenden Arbeit der lokalen Presse. Im Anschluss bedankte sich 2.BM Rudolf Fendt auch im Namen des Gemeinderats beim 1. Bürgermeister Herbert Gschoßmann für dessen arbeitsintensiven Einsatz für die Gemeinde. Sein Dank galt auch den neuen Gemeinderatsmitgliedern, die sich trotz der schwierigen Rahmenbedingungen hervorragend eingearbeitet haben.